

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Klimaaktion Neustadt/Weinstr. e.V.“



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Klimaaktion Neustadt/Weinstr.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und pluralistisch.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Themen Umwelt- und Klimaschutz, klimaneutrale Mobilität, erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit und Klimawandel in Neustadt und darüber hinaus stärker im öffentlichen Bewusstsein zu verankern und Handlungsimpulse vorzuschlagen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere folgende:

- a) die Förderung des Klimaschutzes
- b) die Förderung von Umwelt- und Naturschutz
- c) die Förderung von Volks- und Weiterbildung
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Formulierung von Zielen in Bezug auf den Klimaschutz sowie deren Umsetzung in der öffentlichen und privaten Leben in Neustadt und Umgebung;
- die Zusammenarbeit mit anderen Personen, Initiativen und Institutionen zur Erreichung klimafreundlicher Ziele;
- die Information und Einbindung der Bürger/-innen, insbesondere durch Kommunikation, Schaffung von Transparenz und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Fragen des Klimaschutzes;
- die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung, um die Ziele des Klimaschutzes transparent zu machen und weiter zu verbreiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt die Gemeinnützigkeit an.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft finanzielle Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB anmelden für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kommen für die Besetzung der Vereinsämter in Frage.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins nach Absatz 2 und können somit kein Amt besetzen.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.

(5) Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

(6) Die Fördermitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

(7) Die Fördermitglieder haben im Fall der Insolvenz keine Nachschüsse zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und wird vom Vorstand beschlossen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder per E-Mail binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Dieser beruft dann fristgerecht eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bei der über den Ausschluss bzw. den Einspruch dagegen mehrheitlich entschieden wird. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Berufungsentscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies per Post oder E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-mail-Adresse gerichtet war.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens 5 Mitglieder teilnehmen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Leitung kann mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in unter den Anwesenden mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von mindestens zwei Vorständen und dem/der Protokollführer/in unterschrieben und wird den Mitgliedern per E-Mail zugeschickt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 3, jedenfalls aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Sie bekleiden das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer*in sowie ggfls. 2 oder mehr Beisitzer*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Horst-Stowasser-Institut e.V. in Neustadt/Weinstr, im Ersatzfall an den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Haftung

(1) Für Ansprüche Dritter gegen den Verein haften die Mitglieder, falls die Summe über das Vermögen des Vereins und seine versicherungsrechtliche Absicherung hinausgeht, nicht. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(2) Für durch Mitglieder verursachte Schäden am Vereinsvermögen ist eine Haftbarmachung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht möglich.

(3) Vorstandsmitglieder, die durch das Niederlegen ihres Amtes den Verein vermögensrechtlich schädigen, sind stets haftbar.